

angehörigkeitsrecht, 2. Auflage, Berlin, 1958 - *Dieter Schröder*, Die völkerrechtliche Wirkung des »Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR«, ROW 1967, S. 223 - *Wolfgang Seiffert*, Zur Problematik der Staatsangehörigkeit in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, Deutschland Archiv 1978, S. 1271 - *Klaus Waehler*, Das neue Staatsbürgerschaftsrecht der DDR, JZ 1968, S. 776 - *Fritz Wittmann*, Rechtsfragen zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Bayrisches Verwaltungsblatt 1967, S. 223 - *Gottfried Zieger*, Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, Seine Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik, Frankfurt a. M.-Berlin, 1969; *ders.*, Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland - Versuch einer dualistischen Begründung, Deutschland Archiv 1972, S. 249; *ders.*, Deutsche Staatsangehörigkeit und Drittstaaten, in: Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, Festschrift für F. A. Mann zum 70. Geburtstag, München, 1977, S. 505; *ders.*, Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit, in: Fünf Jahre Grandvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts, Symposium vom 2.-4. Oktober 1978, Band 1 der »Schriften zur Rechtslage Deutschlands«, Köln-Berlin-Bonn-München, 1979, S. 189.

76 Art. 19 Abs. 4 verweist die Regelungen über die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR in die einfache Gesetzgebung. Schon vor dem Erlaß der Verfassung war das einschlägige Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. 2. 1967<sup>67</sup> ergangen.

### 1. Vorgeschichte.

77 a) Die Verfassung von 1949 beschränkte sich auf die Festlegung in Art. 1 Abs. 4: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.« Der Satz besagte zunächst, daß es keine eigene Staatsangehörigkeit der Länder geben sollte, die sich auf Deutschland als Ganzes bezog. Von einer besonderen Staatsangehörigkeit der DDR war damals noch nicht die Rede.

78 b) Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913<sup>68</sup> galt weiter, so weit es nicht partiell geändert war. Die Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30. 8. 1954<sup>69</sup> brachte, ohne daß, wie später in der Bundesrepublik<sup>70</sup>, das Gesetz vom 22. 7. 1913 geändert wurde, die Gleichstellung der Frau. Danach erwarb eine Ausländerin oder eine Staatenlose, die mit einem Deutschen die Ehe einging, durch die Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Eine Deutsche, die mit einem Ausländer oder einem Staatenlosen die Ehe einging, verlor ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Kinder, von denen eines der Elternteile deutscher Staatsangehöriger war, besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29.- 10. 1953<sup>71</sup> verwendete den Begriff »deutsche Staatsangehörige«. Ebenso verfuhr das Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15.9. 1954<sup>72</sup> und die Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 4. 1956<sup>73</sup>. Die letztgenannte Anordnung verwendete außerdem die Begriffe »westdeutsche Bürger« und »westberliner Bürger«, ohne jedoch damit ausdrücken zu wollen, daß diese nicht deutsche Staatsangehörige wären. Erstmals im Konsulargesetz der

67 GBl. I. S. 3.

68 RGBl. S. 583.

69 ZB1. S. 431.

70 3. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz vom 19. 8. 1957 (BGBl. I. S. 1251); Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 12. 1963 (BGBl. I. S. 982).

71 GBl. S. 1090.

72 GBl. S. 786.

73 GBl. I. S. 382.